

30. Zur Frage der Rechtswirksamkeit von Verträgen über militärische Ausrüstungsgegenstände, die sich bei Abschluß des Waffenstillstandsvertrags vom 11. November 1918 in dem vom Feinde zu besetzenden Gebiete befanden und nicht in dem für die Räumung festgesetzten Zeitpunkte mitgeführt werden konnten.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 19. April 1921 i. S. N. (R.) w. R. u. Gen. (Bef.). II 262/20.

I. Landgericht Koblenz. — II. Oberlandesgericht Köln.

Namens der Schmiede-Vereinigung des Stadt- und Landkreises Koblenz, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der die Schmiedemeister K., B., M. und R. als Mitglieder angehören und deren Vorsitzender und Geschäftsführer der zuerst genannte K. ist, kaufte dieser am 25. November 1918 von dem Reichsmilitärfiskus, vertreten durch das Traindepot des 8. Armeekorps in Koblenz, einen großen Posten Gufeisen, Stollen und Nägel zum Preise von 12000 M. Nach Übergabe und Bezahlung wurde der kleinere Teil der gekauften Gegenstände an Mitglieder der Schmiede-Vereinigung abgesetzt. Den größeren Teil verkaufte K. namens der Schmiede-Vereinigung am 3. Januar 1919 zum Preise von 68153,50 M an die Klägerin. Übergabe und Bezahlung erfolgten am 4. Januar 1919. Im Februar 1919 erklärte die amerikanische Besatzungsbehörde unter Hinweis auf Art. VI Abs. 3 der Waffenstillstandsvertrags vom 11. November 1918 (in Übersetzung

lautend: „Militärische Einrichtungen jeder Art werden in unversehrtem Zustande ausgeliefert, ebenso alle militärischen Vorräte, Lebensmittel, Munition, Ausrüstungsgegenstände, die nicht in dem für die Räumung festgesetzten Zeitpunkte mitgeführt werden konnten“) die beiden Käufe für nichtig und die im Besitze der Klägerin befindlichen Gegenstände für amerikanisches Staats Eigentum. Sie gab jedoch die Gegenstände frei, nachdem ihr die Klägerin im Juni 1919 den Betrag von 55 653,60 *M* als den Unterschied zwischen dem Einkaufs- und dem Verkaufspreise der Schmiede-Vereinigung gezahlt hatte, und stellte der Klägerin eine Quittung aus, wonach sie von dieser für Rechnung der Schmiede-Vereinigung 55 653,60 *M* empfangen hatte. Auch trat sie der Klägerin, deren Behauptung zufolge, ihre Ansprüche gegen die Schmiede-Vereinigung ab. Die Klägerin vertrat den Standpunkt, daß ihr die Schmiede-Vereinigung, sei es wegen Entwehrung, sei es aus ungerechtfertigter Bereicherung, sei es aus dem ihr abgetretenen Rechte des amerikanischen Staates, ersatzpflichtig sei, und erhob gegen die obengenannten vier Mitglieder der Schmiede-Vereinigung im Juli 1919 Klage auf Zahlung von 55 653,60 *M*.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht bestätigte, obgleich die Klägerin ihren Anspruch nunmehr auch auf Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt hatte. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... Nach der einwandfreien Feststellung des Oberlandesgerichts gehörten die in Rede stehenden Hufeisen, Stollen und Nägel zu den im Traindepot von Ehrenbreitstein lagernden militärischen Ausrüstungsstücken des Deutschen Reichs, die gemäß Art. VI Abs. 3 des Waffenstillstandsvertrags vom 11. November 1918 an die Vereinigten Staaten von Amerika als die besetzende feindliche Macht auszuliefern waren, joweit sie „nicht in dem für die Räumung festgesetzten Zeitraum mitgeführt werden konnten“. Selbst wenn nun auch, was dahingestellt bleiben mag, aus Art. VI Abs. 3 zu entnehmen sein sollte, daß das Deutsche Reich zwar befugt gewesen sei, vor Ablauf der Räumungsfrist die erwähnten Ausrüstungsstücke aus dem vom Feinde zu besetzenden Gebiete fortzuschaffen, daß es aber nicht das Recht gehabt habe, sie an Ort und Stelle an Privatpersonen zu veräußern, vielmehr schlechthin die Verpflichtung, sie im Falle der Nichtfortschaffung an die Vereinigten Staaten auszuliefern, so würde doch diese Verpflichtung des Deutschen Reichs und das ihr gegenüberstehende Recht der Vereinigten Staaten einen rein völkerrechtlichen Charakter gehabt haben, der sich auch nicht, jedenfalls nicht mit rückwirkender Kraft, dadurch verändert hätte, daß in Art. 212 des — von den Vereinigten Staaten übrigens noch gar nicht ratifizierten — Friedensvertrags vom

28. Juni 1919 der ganze Art. VI des Waffenstillstandsvertrags aufrecht erhalten und dadurch zum Bestandteil eines ordnungsmäßig zustande gekommenen und verkündeten Reichsgesetzes gemacht worden ist. Der Waffenstillstandsvertrag als solcher ist, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat, in Ermangelung der verfassungsmäßigen Zustimmung und Genehmigung der deutschen gesetzgebenden Faktoren und seiner Verkündung durch das Reichsgesetzblatt vom Standpunkte des deutschen bürgerlichen Rechts aus überhaupt nicht Gesetz geworden, auch nicht dadurch, daß das Gesetz vom 6. März 1919 die Reichsregierung ermächtigt hat, während der Tagung der Nationalversammlung diejenigen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen mit gesetzlicher Wirkung anzuordnen, welche sich zur Durchführung der mit den Gegnern des Deutschen Reichs vereinbarten Waffenstillstandsbedingungen als notwendig erweisen würden. Demgemäß kann in der Bestimmung des Art. VI Abs. 3 weder ein die Verfügung über die in Rede stehenden Hufeisen, Stollen und Nägel hinderndes Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. gefunden werden, noch stellt sich das auf jener Bestimmung beruhende Recht der Vereinigten Staaten, die Auslieferung der Gegenstände zu verlangen, als ein solches dar, dessen Nichtbestehen der Verkäufer dem Käufer nach Maßgabe des § 434 BGB. zu gewährleisten hätte.

Nun hat allerdings die amerikanische Militärbehörde unter dem 14. Januar 1919, also nach Abschluß und Erfüllung der hier in Betracht kommenden Veräußerungsverträge, durch den Bürgermeister von Koblenz unter Hinweis auf die erwähnte Bestimmung des Waffenstillstandsvertrags folgendes bekannt machen lassen:

... „2: Entsprechend diesen Waffenstillstandsbedingungen werden hierdurch alle militärischen ... Ausrüstungsstücke, die bis zum 11. November 1918, dem Tage der Unterzeichnung des Waffenstillstands, der deutschen Armee gehörten und die nicht aus der Zone, welche die amerikanische Besatzungsarmee besetzt hält, während der von der Waffenstillstandskommission festgesetzten Zeit für die Räumung entfernt worden sind, unter den Bedingungen des Waffenstillstands zugunsten der amerikanischen Besatzungsarmee als verfallen erklärt.

3. Bedeutende Mengen von Gut der ... angegebenen Art ... wurden von der deutschen Armee vor der Räumung aufgegeben oder an Einzelpersonen oder städtische Behörden verkauft, nachdem der Waffenstillstand in Kraft getreten war. Alle solche Verkäufe werden hierdurch für null und nichtig erklärt. Den Rechtsanspruch auf all' solches ausgegebene Gut haben die Vereinigten Staaten.

4. ... irgendwelches Gut der ... angegebenen Art, das nach dem 20. Januar 1919 mittags 12 Uhr noch im Besitz irgend einer Person, Gesellschaft oder Behörde ist, wird durch die amerikanische

Armee beschlagnahmt und der Besitzer wie der Eigentümer wird wegen Verletzung dieser Bekanntmachung durch das Militärgericht abgeurteilt“.

Allein durch diese Bekanntmachung haben die schon vorher nach deutschem bürgerlichen Rechte wirksam abgeschlossenen und erfüllten Verträge, mittels deren im besetzten Gebiete nicht rechtzeitig fortgeschaffte militärische Ausrüstungsstücke von der deutschen Heeresverwaltung an Privatpersonen und von diesen weiter veräußert worden waren, nicht mehr im Verhältnisse der Vertragsschließenden zueinander für nichtig erklärt werden können und auch offenbar nicht erklärt werden sollen. Denn nach Art. 43 des Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107 fig. 147, vgl. Bekanntmachung vom 25. Januar 1910, das. S. 375), waren die Vereinigten Staaten von Amerika, nachdem sie in Koblenz-Ehrenbreitstein die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich erlangt hatten, verpflichtet, bei Erlaß der zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Anordnungen, soweit kein zwingendes Hindernis bestand, die Landesgesetze zu beachten, und der nach diesen Gesetzen bereits vollendete Eigentumswechsel sowie die zugrunde liegenden Verträge beeinträchtigen ihre Ansprüche auf Auslieferung militärischer Ausrüstungsstücke nach Art. 53 Abs. 1, 2 daselbst nur insofern, als es sich um die Frage der Rückgabe und der Regelung der Entschädigungen nach Friedensschluß handelte (Art. 53 Abs. 2 Satz 2). Zur Wahrung ihres berechtigten Interesses war es deshalb völlig ausreichend, wenn die nach deutschem bürgerlichen Rechte wirksam erfolgten Veräußerungen nur ihnen selbst gegenüber für null und nichtig erklärt wurden. In die durch die Veräußerungen entstandenen privatrechtlichen Beziehungen zwischen der deutschen Heeresverwaltung und deren Abnehmern oder zwischen diesen und den weiteren Abnehmern nachträglich einzugreifen, hatten sie keinen Anlaß.

Nach alledem ist der Klagenanspruch weder aus dem Gesichtspunkte der Entwehrung, noch aus dem der ungerechtfertigten Bereicherung begründet, und es bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung, ob beim Vorliegen einer ungerechtfertigten Bereicherung die Klage auf deren Herausgabe gegen K. allein hätte gerichtet werden können, obgleich er als Vertreter der Schmiebe-Vereinigung des Stadt- und Landkreises Koblenz gehandelt hatte.

Aus den Artt. 39, 41 des Haager Abkommens läßt sich zugunsten der Klägerin gleichfalls nichts herleiten. Durch Art. VII Abs. 3 des Waffenstillstandsvertrags sind unmittelbare rechtliche Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Bevölkerung des von ihnen besetzten Gebiets nicht geschaffen worden, und ebensowenig kann davon die Rede sein, daß der Beklagte „aus eigenem Antriebe“ den Art. VI Abs. 3 verletzt hätte, oder daß durch eine solche Verletzung für die Vereinigten Staaten ein anderer Schadenserfahsanspruch als ein solcher

gegen das Deutsche Reich hätte entstehen können. Die Klage ist daher auch insoweit mit Recht abgewiesen worden, als sie darauf gestützt war, daß die Vereinigten Staaten den ihnen gegen N. angeblich zustehenden Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des Unterschieds zwischen dem von der Schmiede-Vereinigung an die Heeresverwaltung und dem von der Klägerin an die Schmiede-Vereinigung gezahlten Kaufpreis an die Klägerin abgetreten hätten.

Die Klägerin hat zwar weiter geltend gemacht, daß die Vereinigten Staaten einen solchen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 55 653,60 *M* gegen N. als Mitglied und Vertreter der Schmiede-Vereinigung, tatsächlich erhoben hätten und daß sie den beanspruchten Betrag für Rechnung der Schmiede-Vereinigung an die Vereinigten Staaten bezahlt habe, so daß ihr N. auch aus auftraglojer Geschäftsführung hafte. Das Oberlandesgericht hat jedoch ohne Gesetzesverletzung festgestellt, daß die Klägerin die Zahlung der 55 653,60 *M* ausschließlich in ihrem eigenen Interesse geleistet habe, um nämlich für sich die — daraufhin auch erfolgte — Freigabe der in ihrem Eigentum und in ihrem Besitze befindlichen Hufeisen, Stollen und Nägel von der Beschlagnahme seitens der Vereinigten Staaten zu erwirken. Der Klagegrund der auftraglojen Geschäftsführung versagt sonach ebenfalls.